

# REESER



# AMTSBLATT

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 6, Jahrgang 2010, vom 28.04.2010**

### *Inhaltsverzeichnis:*

1. *Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 der Stadt Rees ..... 1*
2. *Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2010..... 2*
3. *Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees: Kommunalwahl zum Rat der Stadt Rees am 30. August 2009; hier: Ersatzbestimmung für einen gewählten Bewerber gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 372) Schramm, Herbert für Dörr, Klaus..... 5*



### **1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 der Stadt Rees**

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S.950), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 28.01.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2008 der Stadt Rees schließt mit einer Bilanzsumme von 148.357.948,20 € zum 31.12.2008 ab.

#### **Schlussbilanz zum 31.12.2008**

#### **Aktivseite**

##### **1. Anlagevermögen**

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	140.211,40 €
1.2 Sachanlagen	113.773.042,00 €
1.3 Finanzanlagen	24.324.284,20 €

#### **Passivseite**

1. Eigenkapital	64.059.436,80 €
2. Sonderposten	57.492.069,29 €
3. Rückstellungen	16.563.534,25 €
4. Verbindlichkeiten	6.124.739,04 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	4.118.168,82 €

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 6, Jahrgang 2010, vom 28.04.2010, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

**2. Umlaufvermögen**

2.1 Vorräte	3.668.496,20 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.912.139,02 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	4.415.973,16 €

**3. Aktive Rechnungsabgrenzung** 123.802,22 €

**Bilanzsumme** 148.357.948,20 €

**Bilanzsumme** 148.357.948,20 €

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses stellt der Rat der Stadt gem. § 96 Abs. 1 GO NW das Ergebnis des Jahresabschlusses der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt fest:

**Ergebnisrechnung zum 31.12.2008**

Ordentliche Erträge:	33.822.708,23 €
Ordentliche Aufwendungen:	34.129.145,62 €
<b>= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit:</b>	<b>-306.437,39 €</b>
+ Finanzergebnis:	176.822,10 €
= Ordentliches Jahresergebnis	<b>-129.615,29 €</b>
+ Außerordentliches Ergebnis	122.000,00 €
<b>= Jahresabschlussergebnis</b>	<b>-7.615,29 €</b>

Dem Bürgermeister wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2008 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadt Rees zum 31.12.2008 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 im Rathaus der Stadt Rees, Markt 1, Zimmer 219, während der Dienststunden öffentlich aus. Weiterhin besteht die Möglichkeit auf der Internetseite der Stadt Rees ([www.stadt-rees.de](http://www.stadt-rees.de)) diesem einzusehen.

Rees, den 22.03.2010  
Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**2. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2010**

## Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Rees mit Beschluss vom 25.03.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	34.790.896 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.619.767 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.272.775 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.787.148 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.959.901 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.330.340 €
--	-------------

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf  
2.500.000 €

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.000.000 €

festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

2.828.871 €

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.500.000 €

festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	210 v.H.
	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	381 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	403 v.H.

**§ 7**

Alle Erträge und Aufwendungen innerhalb eines Produktes (Teilergebnisplan) werden zu Budgets im Sinne von § 21 Abs. 1 GemHVO zusammengefasst.

Innerhalb des Produktes können Mehrerträge/-einzahlungen grundsätzlich für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden.

Innerhalb eines Produktes (Teilfinanzplanes) sind die investiven Auszahlungen für den Bereich der geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) und Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Aufwendungen werden produktübergreifend zu Deckungskreisen verbunden:

- Personalaufwendungen
- Aufwendungen Grundstücks-/ Gebäudeunterhaltung im Produktbereich 01 (Städt. Gebäude)
- Aufwendungen Grundstücks-/ Gebäudeunterhaltung im Produktbereich 03 (Schulgebäude)
- Aufwendungen für Bewirtschaftung im Produktbereich 03 (Schulen)
- Aufwendungen Schulschwimmen
- Aufwendungen Schülerversicherung
- Zinsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufwendungen im Bereich der Erstattungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit an öffentliche Sonderrechnungen (Leistungen Baubetriebshof)

### **§ 8**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gem. § 83 II GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie den Planansatz um 20.000 € übersteigen. Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsbereich beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelung gewährleistet ist.

Gem. § 78 GO NRW wird die Wertgrenze für nicht geringfügige Investitionen gem. Ratsbeschluss vom 13.11.2007 auf 30.000,-- € festgesetzt.

## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 26. März 2010 angezeigt worden. Laut Verfügung vom 09.04.2010, AZ.: 1.2 – 15 14 11/11 hat der Landrat Kenntnis genommen. Der Haushaltsplan kann gem. § 80 Abs. 6 GO NRW während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Rees, Markt 1, Zimmer 219, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2010 eingesehen werden.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 21.04.2010

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**3. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees: Kommunalwahl zum Rat der Stadt Rees am 30. August 2009;  
hier: Ersatzbestimmung für einen gewählten Bewerber gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 372) Schramm, Herbert für Dörr, Klaus**

Herr Klaus Dörr, Zur Feldmark 15, 46459 Rees wurde bei der Kommunalwahl am 30.08.2009 in den Rat der Stadt Rees gewählt. Er hat durch schriftliche Erklärung vom 12.04.2010 gem. § 37 Ziffer 1 KWahlG mit Wirkung zum 01.05.2010 auf seinen Sitz im Rat der Stadt Rees verzichtet.

Hiermit wird festgestellt, dass nach § 45 Abs. 1 KWahlG damit an Stelle des Ausgeschiedenen der in der Reserveliste von Bündnis 90/Die Grünen auf der nächsten noch nicht in Anspruch genommenen Stelle aufgeführte

**Herr Herbert Schramm, Klückenhofstraße 16, 46459 Rees**

in den Rat der Stadt Rees gewählt ist.

Gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Feststellung

- jeder Wahlberechtigter des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Rees, im Rathaus, Zimmer 220, Markt 1, 46459 Rees, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Rees, den 21.04.2010

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

Christoph Gerwers

